



Direktion des Innern, Postfach 146, 6301 Zug

A-Post

Bundesamt für Justiz
Eidgenössisches Amt für das
Zivilstandswesen
Frau Natalie Mégevand
Bundesrain 20
3003 Bern

Per Mail (als PDF- und
Worddokument)
nathalie.megevand@bj.admin.ch

T direkt 041 728 31 72
markus.stoll@zg.ch
Zug, 26. November 2015 STRK
52158

**Revision der Zivilstandsverordnung (ZStV) und der Verordnung über die Gebühren im
Zivilstandswesen (ZStGV) – Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Frau Mégevand

Mit bei uns am 9. September 2015 eingegangenen Schreiben haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, in oben erwähnter Angelegenheit zum Vorentwurf der eidg. Zivilstandsverordnung (ZStV; SR 211.112.2) sowie der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV; SR 172.042.110) Stellung zu nehmen. Gerne kommen wir dieser Gelegenheit nach und stellen folgende Anträge:

I. Anträge

1. Es seien die Art. 6a Abs. 3 ZStV, Art. 47 Abs. 2 lit. f ZStV, Art. 98 Abs. 7 ZStV ersatzlos zu streichen.

2. Art. 23 Abs. 2 lit. c ZStV sei wie folgt zu formulieren:

"wenn eine Zuständigkeit nach Buchstabe a oder b entfällt: **der Kanton, in welchem die letzte Beurkundung erfolgt ist**".

3. Art. 34a Abs. 1 lit. b ZStV sei wie folgt zu formulieren:

"wenn die Person nicht in einer Einrichtung nach Buchstabe a gestorben ist, **in folgender Reihenfolge**: die Witwe oder der Witwer, die überlebende Partnerin oder der überle-

bende Partner, die nächstverwandten oder im gleichen Haushalt lebenden Personen sowie jede andere Person, die beim Tod zugegen war oder die Leiche gefunden hat."

4. Art. 35 Abs. 6 ZStV sei wie folgt zu formulieren:
"Die Zivilstandsbehörden können eine ärztliche **Bestätigung über die Schwangerschaft oder die Niederkunft** verlangen, wenn die Meldung durch eine in Artikel 34 Buchstabe b^{bis} aufgeführte Person erfolgt."
5. Art. 90 Abs.1 und Abs. 2 ZStV seien nicht abzuändern.

Eventualiter:

Art. 90 Abs.1 und Abs. 2 ZStV seien wie folgt zu formulieren:

"¹ Gegen Verfügungen der Zivilstandsbeamtin oder des Zivilstandsbeamten kann innerhalb von 30 Tagen **nach der Eröffnung der Verfügung** bei der Aufsichtsbehörde Beschwerde geführt werden."

"² Gegen Verfügungen und Beschwerdeentscheide der Aufsichtsbehörde kann innerhalb von 30 Tagen **nach Eröffnung des Entscheides** bei den zuständigen kantonalen Behörden Beschwerde geführt werden."

6. Anhang 1, Ziffer 4.3 der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen sei wie folgt zu ändern:

"Erklärung über die Unterstellung des Namens unter das Heimatrecht 75.00 Franken"

II. Allgemeine Bemerkungen

Wir begrüssen grundsätzlich die Stossrichtung der Vorlage insbesondere die Anpassung der Verordnung an die neuen Organisationsstrukturen im Zivilstandswesen mit Blick auf den Abschluss der Rückerfassung und Abschlusskontrolle im Zivilstandswesen. Im Bereich des Zeugenschutzes bitten wir Sie jedoch zu beachten, dass aufgrund der hohen Vernetzung des elektronischen Personenstandsregisters (INFOSTAR) mit diversen Registern wie zum Beispiel RIPOL¹, VOSTRA², ISA³, usw.) eine Kontrolle der Verbreitung der fiktiven Personendaten nur schwer möglich sein wird. Mit der Beurkundung einer Tarnidentität werden die Daten zudem automatisch der Zentralen Ausgleichsstelle ZAS übermittelt. Diese stellt die Personendaten via Schnittstelle diversen Institutionen im Abrufverfahren zur Verfügung (vgl.

<http://www.zas.admin.ch/org/00721/00722/00901/index.html?lang=de>, aufgerufen am 2. Okto-

¹ Recherches informatisées de police. Das Fahndungssystem RIPOL umfasst Datenbanken für Personenfahndungen, Fahrzeugfahndungen, Sachfahndungen und ungeklärte Straftaten.

² Vollautomatisiertes Strafregister

³ Informationssystem Ausweisschriften (ISA)

ber 2015). Eine Unterdrückung dieser Meldung ist derzeit technisch nicht möglich. Es stellt sich deshalb die Frage, ob das Bundesamt für Justiz tatsächlich die Verantwortung für die beschränkte Datenbekanntgabe dieser geheimen Daten übernehmen kann. Ausserdem kann bei der Auflösung einer Tarnidentität nicht mehr nachverfolgt werden, ob diese Personalien noch irgendwo in einem Register enthalten sind.

Eine weitere Problemstellung birgt der Umstand, dass die beurkundeten fiktiven Personendaten nicht auf Belegen oder Familienregistern basieren. So könnte beispielsweise ein solcher Datensatz im Rahmen eines Bereinigungsverfahrens irrtümlich gelöscht werden. Wir empfehlen deshalb, die beurkundeten Daten mit einer Bekanntgabe- wie auch einer Verwendungssperre zu versehen.

III. Begründung der einzelnen Anträge

Zu Antrag 1

Mit der Abwertung der Zivilstandsregister zu Archivgut, entfällt die Möglichkeit, Zivilstandsdokumente für die in den Register enthaltenen Ereignisse auszustellen. Somit kann die Schweiz auch ihre Verpflichtung gemäss Art. 1 des Übereinkommens über die Ausstellung mehrsprachiger Auszüge aus Zivilstandsregistern (SR 0.211.112.112) nicht mehr erfüllen. Im Rahmen von Erbschaftsfällen im Ausland müssen Angehörige teilweise immer noch Geburts-, Ehe- und Todesurkunden vorlegen können. Mit der Aufhebung der Pflicht, Randanmerkungen anzubringen, besteht auch nicht mehr die Möglichkeit, Berichtigungsvermerke einzutragen. Die Bestimmungen, welche die Abwertung der Zivilstandsregister zu Archivgut ins Auge fassen, sind deshalb abzulehnen.

Als Alternative denkbar wären vereinfachte Zugangsformen zu den Registern für Private sowie die Senkung der Hürden zur Bekanntgabe dieser Daten. Beispielsweise könnte wieder ein Einsichtsrecht in die Zivilstandsregister eingeführt werden, wie es bereits vor der Einführung der aktuellen Zivilstandsverordnung per 1. Juli 2004 bestanden hat.

Zu Antrag 2

Mit dem Abschluss der Rückerfassung werden neben der Ereignisbeurkundung auch immer mehr ausländische Staatsangehörige ohne Bezug zu Schweizer Staatsangehörigen in das schweizerische Personenstandsregister aufgenommen. Da auch diese Personendaten Fortschreibungen unterliegen, wurde festgestellt, dass die bestehende Bestimmung vermehrt zu negativen Kompetenzkonflikten zwischen den kantonalen Aufsichtsbehörden sorgt. Mit der Änderung von Art. 23 Abs. 2 lit. c ZStV kann dieser Konflikt im Sinne der Registervollständigkeit beseitigt werden.

Zu Antrag 3

Die vorliegende Revision bezweckt mit Art. 34 Abs. 1 lit. b ZStV eine Reihenfolge der zur Meldung verpflichteten Personen oder Stellen im Zusammenhang mit einer Geburt einzuführen. Diese Bestimmung ist zu begrüßen und sinnvoll. Konsequenterweise müsste aber auch bei der Meldung eines Todesfalles eine solche Reihenfolge eingeführt werden.

Zu Antrag 4

In der Regel werden Ärztinnen resp. Ärzte keine Bestätigungen über eine Geburt ausstellen, bei welcher sie selber nicht anwesend waren. Die Bestimmung ist deshalb noch analog zum erläuternden Bericht hinsichtlich der Bestätigung der Schwangerschaft zu ergänzen. Es stellt sich zudem die Frage, ob die ärztliche Bestätigung tatsächlich hilft, die Zuordnung eines Kindes zur falschen Mutter zu verhindern. Ärzte werden kaum bestätigen können, dass die Mutter tatsächlich das angemeldete Kind geboren hat. Zweifelt das Zivilstandsamt an der Tatsache der Geburt oder ob die Mutter tatsächlich dieses Kind geboren hat, wäre es ohnehin verpflichtet, die Eintragung der Geburt mit Verfügung zu verweigern und die Kindseltern an das Gericht zu verweisen [Art. 33 Abs. 2 des schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210) in Verbindung mit Art. 42 Abs. 1 ZGB].

Wie im erläuternden Bericht ausgeführt, werden Geburten ohne jegliche medizinische Begleitung erfahrungsgemäss verhältnismässig spät gemeldet. Erfolgt die Meldung mehr als dreissig Tage nach der Geburt, muss die Aufsichtsbehörde den Geburtseintrag gestützt auf Art. 35 Abs. 2 ZStV verfügen. Mit der Formulierung "Zivilstandsbehörden" erhält auch die Aufsichtsbehörde im Rahmen ihrer Sachverhaltsabklärung die Möglichkeit, nachträglich eine solche Bestätigung zu verlangen.

Im Zivilstandswesen wird die Terminologie "Bescheinigung" für die Bestätigung eines negativen Sachverhaltes verwendet. Da es sich bei dieser Bestätigung in der Regel um einen positiven Sachverhalt handelt, ist die Verwendung des Begriffes "Bestätigung" sinnvoller (analog zu Art. 47 Abs. 2 lit. a ZStV).

Zu Antrag 5

Bei einer Harmonisierung der Beschwerdefristen, empfiehlt es sich auch im Sinne der Rechtssicherheit, die Formulierung analog Art. 50 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021) zu verwenden.

Zu Antrag 6

Der Bundesrat plant die Gebühr "Abklärung des Personenstandes" zu streichen. Er begründet diesen Schritt insbesondere mit dem sinkenden Arbeitsaufwand bei der Überprüfung der bereits erfassten Daten. Die Aufhebung dieser Gebühr ist mit Blick auf das Verursacherprinzip zu begrüßen. Die Aufhebung dieser Gebührenposition führt jedoch zu teils erheblichen finanziellen Einbussen bei den Zivilstandsämtern. Es ist deshalb angezeigt, auch andere Teile der Gebührenverordnung verursachergerecht anzupassen.

Gestützt auf Art. 37 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das internationale Privatrecht vom 18. Dezember 1987 (IPRG; SR 291) können Personen mit einer ausländischen Staatsangehörigkeit ihren Namen unter das heimatliche Recht stellen. Für diese Erklärung können die Zivilstandsämter ausgenommen bei der Anmeldung der Geburt und dem Ehevorbereitungsverfahren oder dem Vorverfahren bei der eingetragenen Partnerschaft eine Gebühr von 75 Franken (Anhang 1, Ziffer 4.3 der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen) erheben.

Diese Einschränkung ist nicht verursachergerecht. Gerade bei Geburten muss vorab abgeklärt werden, ob das Kind die Staatsangehörigkeit, auf welche sich die Eltern berufen, tatsächlich erwirbt. Ausserdem ist abzuklären, ob Personen unter das Flüchtlingsabkommen fallen (Art. 24 Abs. 3 IPRG). Die Recherche nach dem anzuwendenden Namensrecht gestaltet sich bei der Geburtsbeurkundung wie auch bei Eheschliessungen oder der Begründung von eingetragenen Partnerschaften ebenfalls sehr aufwändig und fordert ein enormes Fachwissen im Umgang mit Kollisions- und Namensrecht. Die Einschränkung ist deshalb aufzuheben.

Für die Berücksichtigung unserer Anträge danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse
Direktion des Innern

Manuela Weichelt-Picard
Regierungsrätin

Kopie an:

- Obergericht des Kantons Zug
- Zirkulationsmappe des Regierungsrates
- Staatskanzlei des Kantons Zug (zur Aufschaltung im Internet)
- Direktion des Innern des Kantons Zug
- Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst des Kantons Zug